
Philosophische, rechtliche und historische Grundlagen der Menschenrechtsbildung¹

Detlef Horster

Zusammenfassung

Es gibt verschiedene Strategien, die Menschenrechte zu begründen. Die historische Begründung gipfelt in der Notwendigkeit eine juristische Grundlage zur Ahndung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit für alle Zeiten zu haben. Von den philosophischen Begründungen verdient die Hegelsche wechselseitige Anerkennung des Menschen als Menschen unabhängig von weiteren Attributen besondere Aufmerksamkeit. In einem weiteren Teil wird erörtert, dass die Menschenrechte Rechte sind, die nur unter besonderen legalen Bedingungen überhaupt geändert werden können. Unabhängig davon müssen zu ihrer vollständigen Realisierung weitere Bedingungen geschaffen werden, damit sie weltweit ihre Wirkung entfalten können.

Thomas Pogge sagte in einem Interview: „Menschenrechte sind das hoffähigste Stück Ideologie, das wir haben, mit dem sich globale Gerechtigkeit behandeln lässt. Wir sind sehr empfänglich dafür, ein Menschenrechtsargument zumindest zunächst einmal ernst zu nehmen“ (Pogge 2013, S. 28). Diesen Sachverhalt würde wohl kaum jemand bestreiten. Die in der Menschenrechtsdeklaration enthaltenen Werte, allen voran die den Kern aller Werte bildende Selbstbestimmung bzw. Eigenverantwortung, sind für Jugendliche im Alter zwischen 12 bis 25 Jahren Selbstverständlichkeiten, wie neuere und frühere Erhebungen übereinstimmend zeigen (Merten 1994, S. 234; Gensicke 2006, S. 177). Doch so evident diese Fest-

¹ Teile dieses Beitrages basieren auf meinem Aufsatz „Gelten Menschenrechte weltweit oder sind sie kulturabhängig?“ (Horster 2012).

stellung sein mag, muss man doch fragen, wie sich Menschenrechte begründen lassen. Zum einen gibt es die historische Begründungsstrategie, zum anderen eine philosophische. Sehen wir uns zunächst die historische an.

1 Die historische Begründung der Menschenrechte

Die Menschenrechte finden schon in der antiken Philosophie Anknüpfungspunkte. Die Postulierung der Gleichheit aller Menschen finden wir beispielsweise schon in der Stoa (vgl. Wohlgensinger 2014, S. 20). Auch die Neuzeit wird durchzogen von dem Gedanken und zum Teil der Ausformulierung von Menschenrechten. Wir finden den Gedanken bei John Locke, der es für unabdingbar hielt, dass Leben, Eigentum und Freiheit vor staatlichen Übergriffen geschützt sein müssten. Auch bei Thomas Hobbes, Jean-Jacques Rousseau und Immanuel Kant kommt den Menschenrechten eine große Bedeutung zu, wobei Rousseau der erste war, der den Begriff „Menschenrechte“ gebrauchte (ebd.). Aber nicht nur in philosophischen Reflexionen finden wir auf die Menschenrechte vorausweisende Gedanken, sondern auch in politischen Verlautbarungen. Nehmen wir die Magna Carta Libertatum von 1215, die Adlige und freie Männer „vor willkürlicher Verhaftung, Beraubung des eigenen Vermögens oder Strafe ohne Richterspruch“ schützen wollte (ebd.). So auch einige spätere Dokumente, wie die „Petition of Rights“ von 1628 und die „Habeas Corpus Akte“ von 1679. Die „Bill of Rights“ aus dem Jahre 1689 ermöglichte es dem Parlament, Verstöße zu verfolgen (ebd.). Der Artikel 1 der „Virginia Declaration of Rights“ aus dem Jahre 1776 lautet: „Alle Menschen sind von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig und besitzen bestimmte angeborene Rechte.“ In der Präambel der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 heißt es dann ähnlich: „Folgende Wahrheiten erachten wir als selbstverständlich: dass alle Menschen gleich geschaffen sind, dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind; dass dazu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören.“² Ähnliche Formulierungen finden sich in den Dokumenten auf dem Kontinent, wie der französischen Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte. Die Menschenrechtsdeklaration von 1948 steht zwar in der Tradition all dieser Überlegungen und Dokumente, doch verdankt sie ihre Entstehung einem anderen Hintergrund.

Der Nürnberger Kriegsverbrecherprozess war Anlass für die Menschenrechtsdeklaration aus dem Jahre 1948. Die Basis für die Verurteilung der Kriegsverbrecher

2 Beide Übersetzungen aus Wohlgensinger 2014, S. 21.

war noch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 (Das Urteil von Nürnberg 1946, S. 13f.). Heute würde man die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR) zugrunde legen, die es damals noch nicht gab. Das Kontrollratsgesetz führt die Tatbestände auf, die in der AEMR den dort aufgeführten Rechten entsprechen.

Man war schon vor der Deklaration zutiefst der Überzeugung, dass es objektive und universelle Menschenrechte gibt. Folglich geht die Geltendmachung des Rückwirkungsverbots „nullum crimen sine lege“³ seitens der Verteidiger im Nürnberger Prozess ins Leere. Die Angeklagten sind nicht aufgrund eines Gesetzes, das erst nach Begehung der Taten erlassen wurde, bestraft worden, sondern die Menschen waren überzeugt, dass die Nazis gegen Menschenrechte verstoßen haben, die die Verbrechen verbieten, die den Angeklagten zur Last gelegt wurden. Um Einwände der Art, wie sie von den Verteidigern in den Nürnberger Prozessen vorgebracht wurden, von vornherein unmöglich zu machen, wurde die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 verabschiedet. Darin werden die Menschenrechte dadurch begründet, dass die angeborene Würde aller Menschen anerkannt wird, wie es im ersten Satz der Präambel heißt. Auch in der Präambel des „Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966“, der rechtsverbindlich die Menschenrechte garantiert, heißt es, dass sich die Menschenrechte „aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten“.⁴

Die AEMR ist 1981, um möglichen Defiziten vorzubeugen, ergänzt worden durch die sogenannte „Frauenrechtskonvention“, genauer durch das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“. Mit vergleichbaren Motiven wurde 1989 die AEMR durch die „Kinderrechtskonvention“ (Convention on the Rights of the Child) ergänzt.

Da die Menschen mit einer Behinderung in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ keine spezielle Erwähnung finden, trat dann 2008 das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Convention on the

3 Festgelegt ist das Rückwirkungsverbot bei uns heute im Art. 103, Abs. 2 des Grundgesetzes, der lautet: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

4 Im Gegensatz zu den Grundrechten, die nach der Auffassung der Mütter und Väter des Grundgesetzes die Basis sein sollen, auf denen die Menschenwürde beruht. Die Menschenwürde erwächst hier aus den Grundrechten. (Wittwer 2011, S. 185) Anders argumentiert allerdings Schaber (2012, S. 139), der schreibt: „Ein Begründungsverhältnis zwischen Würde und Rechten liegt auch nach der Standardauffassung des Deutschen Grundgesetzes vor, wonach sich die unveräußerlichen und unverletzlichen Verfassungsrechte aus der Würde jedes Menschen ergeben.“

Rights of Persons with Disabilities) in Kraft. Sie hatte die weltweite Verbesserung der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen zum Ziel (Hillenbrand 2014, S. 283). Dass diese Menschen mit einer Behinderung in der AEMR keine Erwähnung finden, „verwundert wenig, wenn man bedenkt, dass sie in den ersten vier Dekaden des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen nahezu unsichtbar waren“ (Wohlgensinger 2014, S. 29). Heute hingegen weiß man, dass mit einer Milliarde Betroffener die Menschen mit einer Behinderung die größte Gruppe der benachteiligten Menschen weltweit darstellt (Hillenbrand 2014, S. 283).

2 Die philosophische Begründung der Menschenrechte

Das nun ist die eine, die historische Begründungsstrategie. Die anderen, die philosophischen Begründungsstrategien, finden sich – wie schon gesagt – in der Neuzeit besonders bei Thomas Hobbes, John Locke, Jean-Jacques Rousseau, Immanuel Kant und zudem auch bei Samuel Pufendorf. Doch diejenige Begründungsstrategie, die punktgenau auf dem Zustand einer individualisierten Gesellschaft basiert, ist die Hegelsche. Darum werde ich mich auf die Darstellung seiner Argumentation beschränken. Hegel beginnt den uns interessierenden Teil seiner „Jenaer Realphilosophie“ mit der Analyse des sozialen Verhältnisses zweier Menschen in der Gegenwartsgesellschaft. Er konstatiert ganz im Sinne einer deskriptiven Ethik: „Jedes ist darin dem Andern gleich, worin es sich ihm entgegengesetzt [hat]. Sein Sichunterscheiden vom Andern ist daher sein Sichgleichsetzen mit ihm“ (Hegel 1974, S. 222). Diese Gleichheit in der Verschiedenheit, die sich sozial seit Beginn des Individualisierungsprozesses herauskristallisiert hat, wird hier von Hegel beschrieben.

Vor dem Einsetzen dieses Individualisierungsprozesses im 15. Jahrhundert waren die Menschen in Gemeinschaften eingebunden. Schon vor der Zeit der antiken Polis waren sie es in Familien, Clans, Ständen oder Sippen. Die Menschen waren fester Bestandteil einer dieser Gemeinschaften und hatten jede und jeder einen bestimmten Platz und bestimmte Aufgaben darin. Das galt noch in den mittelalterlichen christlichen Gemeinschaften und Familien, nicht mehr allerdings seit dem einsetzenden Individualisierungsprozess, der etwa 1215 einsetzte, als mit dem vierten Laterankonzil die Ohrenbeichte eingeführt wurde. Bis dahin bekannte die gesamte Gemeinde ihre Schuld vor Gott (Hahn 2000, S. 201f.). Der Individualisierungsprozess setzte sich über die folgenden Jahrhunderte fort. 1441 erschien die gedruckte Fassung des berühmten mittelalterlichen Erbauungsbüchleins „Die Nachfolge Christi“ von Thomas von Kempen. Er widmet sich dem Individuum und steht damit im Kontrast „zu dem in den mittelalterlichen Jahrhunderten überstark betonten Gemeinschaftsgedanken“

(Kranz 2012, S. 31). Es entstehen die ersten Selbstporträts nördlich der Alpen, namentlich das erste von Albrecht Dürer im Jahre 1484, so dass die Künstler identifizierbar wurden, was zuvor nicht der Fall war. Durch die Reformation im Jahre 1517 gewann das christliche Individuum Vorrang vor der Gemeinde.

Heute sind wir alle Individuen, können durchaus Beruf, Position und Aufenthaltsort wechseln. Diesem Tatbestand trägt Hegel Rechnung, und darin sieht er zutreffend die Gleichheit aller Menschen untereinander, „denn Jedes weiß unmittelbar sich im Andern und die Bewegung ist nur die Verkehrung, wodurch Jedes erfährt, daß das Andre sich ebenso in seinem Andern weiß“ (Hegel 1974, S. 223). Hegel stellt damit fest, dass die wechselseitige Anerkennung eine Notwendigkeit jeder zwischenmenschlichen Existenz in der individualisierten staatlichen Gemeinschaft ist. Die Anerkennung, die Kern jeder moralischen Norm ist, existiert und muss nicht erst als Sollensnorm formuliert werden. Diese wechselseitige Anerkennung und mit ihr die moralischen und rechtlichen Regeln basieren für Hegel auf der Sittlichkeit. Doch die Sittlichkeit *ist* noch nicht die Moral oder das Recht.

Was aber ist dann Sittlichkeit für Hegel? Habermas deutet das so, dass die *moralischen Regeln auf entgegenkommende Lebensformen angewiesen* sind (Habermas 1991, S. 25). Man könnte alltagssprachlich formulieren: Moralische Normen müssen auf fruchtbaren Boden fallen. Bei Hegel ist dieser fruchtbare Boden für moralische und juristische Regeln die Sittlichkeit. Die Sittlichkeit stellt keineswegs die unmittelbare moralische Normativität dar. Nur auf schon bestehenden eingelebten Selbstverständlichkeiten der Sittlichkeit, wie wir sie auch bei den eingangs erwähnten Jugendlichen antrafen, kann moralische Normativität ihre Kraft entfalten. Wie diese Selbstverständlichkeiten zu Selbstverständlichkeiten werden, ist eine Frage an die Pädagogik. Dem widmen sich in diesem Band andere Autorinnen und Autoren.

Eine dieser Selbstverständlichkeiten ist beispielsweise das Versprechen. Um diese reale Selbstverständlichkeit für das reibungslose Zusammenleben zu erhalten, muss es Anerkennung als Basis für diese Institution des Versprechens bereits geben: „Das Anerkennen ist also das Erste, was werden muß“ (Hegel 1974, S. 229). Die Anerkennung ist nach Hegel als gegeben anzusehen, weil sonst das Zusammenleben in der individualisierten staatlichen Gemeinschaft längst gescheitert wäre. Darum kann er unumwunden und mit Bestimmtheit sagen: „*Das Anerkanntsein ist unmittelbare Wirklichkeit*“ (ebd., S. 234, Hervorhebung nicht im Original). Das wird von Hegel zunächst rein deskriptiv konstatiert.

Wie aber kann dieser Zustand, den Hegel beschreibt, erhalten bleiben? Das sagt er in der Anmerkung zu § 150 seiner „Rechtsphilosophie“: „Was der Mensch tun müsse, welches die Pflichten sind, die er zu erfüllen hat, um tugendhaft zu sein, ist in einem sittlichen Gemeinwesen leicht zu sagen, – es ist nichts anderes von ihm zu tun, als was ihm in seinen Verhältnissen vorgezeichnet, ausgesprochen und

bekannt ist“ (Hegel 1969, Bd. 7, S. 298). Auf diese Weise wird der beschriebene gesellschaftliche Zustand zur Sollensnorm, und damit erfolgt der Übergang zur Normativität, denn nach Hegel soll dieser Zustand erhalten bleiben.

Nun noch zur Frage der sittlichen Gesinnung. In der „Phänomenologie des Geistes“ finden wir eine Antwort auf die Frage, was die sittliche Gesinnung ist, die jeder einzelne in der staatlichen Gemeinschaft haben muss: „Die sittliche Gesinnung besteht eben darin, unverrückt in dem fest zu beharren, was das Rechte ist, und sich alles Bewegens, Rüttelns und Zurückführens desselben zu enthalten. [...] Weil es das Rechte ist, ist es Recht. Daß etwas das Eigentum des andern *ist*, dies liegt *zum Grunde*; darüber habe ich nicht zu rasonieren, [...] und [ich] bin, indem ich zu prüfen anfangen, schon auf unsittlichem Wege“ (Hegel 1969, Bd. 3, S. 322f.). Die Frage, ob man vom Sittlichen abweichen sollte, ist demnach schon eine Frage zuviel.

Grundlegend in der auf der Sittlichkeit basierenden Moral ist die Anerkennung, an der man – wie Hegel sagt – „unverrückt“ festzuhalten habe. Anerkannt wird nach Hegel die Gleichheit aller Menschen in ihrer Verschiedenheit. Und Menschen können sehr verschieden sein.

Hegel weist nach, dass die Anerkennung der Gleichheit in der Verschiedenheit der Menschen gegeben ist. Das ist der deskriptive Teil des Hegelschen Anerkennungskonzepts. An dieser Anerkennung „unverrückt“ festhalten zu sollen, ist der normative Teil. Damit wäre eine Begründung unserer Werte und der daraus resultierenden moralischen Normen wie Schutz des menschlichen Lebens, der Menschenwürde, der Freiheit, der Gleichheit, der körperlichen und seelischen Unversehrtheit, der sozialen Sicherheit gegeben. Das sind Normen und Werte, die man in der Deklaration der Menschenrechte nachlesen kann. Doch nun noch ein Wort zum Verhältnis von Moral und Recht, denn wir sprechen ja von *Menschenrechten*. Wir können annehmen, dass Rechtsnormen solche sind, die unsere wichtigen moralischen Regeln absichern (Bayertz 2004, S. 260). Als Beispiel: Ein wichtiges moralisches Gebot ist, dass wir menschliches Leben schützen sollen. Das wird strafrechtlich beispielsweise mit den §§ 211 und 212 StGB abgesichert.

3 Die Menschenrechte sind Rechte

Was bedeutet das nun, dass die Menschenrechte als *Rechte* formuliert worden sind? Darauf gibt Jürgen Habermas folgende Antwort:

1. Sie behalten ihre Gültigkeit, bis sie in einem Verfahren geändert werden. Das Verfahren kann im Fall der Menschenrechte das Verfahren der Vollversammlung der Vereinten Nationen sein.
2. Sie verdanken ihren Charakter nicht dem Inhalt, sondern ihrer Struktur als Rechtsnorm. Wichtig ist, dass sie in einem demokratischen Verfahren zustande gekommen sind. Demokratisch zustande gekommen, sind sie Ausdruck des Gemeinwillens im Gegensatz zum partikularen Willen in Diktaturen.
3. Sie können eingeklagt werden.
4. Sie binden alle gleichermaßen (Privatleute, Politiker, Richter).
5. Handlungen von Verwaltungsbeamten und Politikern können auf Basis der Menschenrechte auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden; es kann geprüft werden, ob das Handeln gegen Menschenrechte verstößt. Sie schützen damit die Menschen vor der Beliebigkeit politischer Entscheidungen (Habermas 1996, S. 221ff.).

Auf der Basis dieses unseres Rechtsverständnisses kann man Gedanken dazu entwickeln, wie sich Menschenrechte weltweit etablieren könnten. Selbst die asiatischen Gesellschaften setzten das positive Recht als Steuerungsmedium ein: „Sie tun dies aus denselben funktionalen Gründen, aus denen sich diese Form des Rechts einst auch im Westen gegen ältere korporative Formen der Vergesellschaftung durchgesetzt hat. Rechtssicherheit ist eine notwendige Bedingung für die Stabilität eines auf Berechenbarkeit, Vertrauensschutz und Zurechenbarkeit angewiesenen Verkehrs. Deshalb stellt sich die entscheidende Alternative gar nicht auf der kulturellen, sondern auf der soziökonomischen Ebene. Die asiatischen Gesellschaften können sich nicht auf eine kapitalistische Modernisierung einlassen, ohne die Leistungen einer individualistischen Rechtsordnung in Anspruch zu nehmen. Man kann nicht das eine wollen und das andere lassen“ (Habermas 1997, S. 10). Das sind lediglich notwendige Bedingungen: Wegen der Möglichkeit des weltweiten Handels muss man sich auf das positive Recht einlassen. Was ist dann aber die hinreichende Bedingung für die Realisierung der Menschenrechte? Sie wird geliefert durch die internationalen Probleme, sagte Habermas am 24. Januar 1995 bei einem Vortrag mit dem Titel *Human Rights and National Sovereignty* im Kalifornischen Stanford. Durch diese Probleme werde internationale Solidarität gefordert und hergestellt. Die Integrationsprobleme moderner Gesellschaften könnten nur dann mit den

Mitteln des modernen Rechts bewältigt werden, „wenn damit jene abstrakte Form von staatsbürgerlicher Solidarität erzeugt wird, die mit der Verwirklichung von Grundrechten steht und fällt“ (ebd.). Das muss zu den notwendigen Bedingungen als hinreichende hinzutreten, damit den Menschenrechten nach Ansicht von Habermas eine Chance zu ihrer Verwirklichung eingeräumt werden kann.

4 Die weltweite Etablierung der Menschenrechte

Ein Fokus in Hinblick auf die weltweite Etablierung der Menschenrechte ist immer wieder China. Noch bei der UNO-Menschenrechtskonferenz in Wien 1993 hat China die Asian Values für sich reklamiert, die ganz andere seien als die Werte der westlichen Welt, auf der die Menschenrechte beruhen. Doch bedingt durch den internationalen Druck betreibt China seit 1997 „eine Reform des Rechtssystems und hat einen intensiven Austausch mit westlichen Juristen und auch Rechtsphilosophen in Gang gebracht. [...] Am 15. 3. 2004 wurde durch eine Verfassungsänderung ‚der Schutz der Menschenrechte als Grundsatz in die chinesische Verfassung aufgenommen‘. Chinas aufsteigende Rolle in der Weltwirtschaft, die globalen Kommunikationsmedien und der internationale Druck, insbesondere von Menschenrechtsgruppen (NGOs), der internationale Austausch von Wissenschaftlern sowie der zunehmende Reichtum einer gebildeten und relativ wohlhabenden, besitzenden Schicht in der Bevölkerung, und viele andere Aspekte der Globalisierung und wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung lassen die Idee der Menschenrechte auch für das chinesische Regime immer attraktiver und immer unumgänglicher werden“ (Lohmann 2008, S. 67f.). Man muss hinzufügen: Obwohl die Realität der Idee noch weit hinterherhinkt.

Nun gehören zur Etablierung des Rechts Organisationen, denn zum Begriff des Rechts „gehört die grundsätzliche Einklag- und Durchsetzbarkeit“ (Kondylis 1996, S. 10). Recht bedarf zu seiner Durchsetzung staatlicher Gewalt. Das ist ein essentielles Element des Rechts. Hier nun entstehen die Probleme. Menschenrechte sind subjektive Rechte, die weltweite Geltung beanspruchen. Es muss demnach eine der staatlichen Gewalt analoge überstaatliche Gewalt geben, die rechtliche Ansprüche durchzusetzen in der Lage ist. Gibt es eine solche Gewalt? Man muss zunächst ganz vorsichtig formulieren, dass die UNO dem Schutz der Menschenrechte ganz besondere Aufmerksamkeit widmet. Die Menschenrechte sind in der allgemeinen Erklärung vom 10. Dezember 1948 durch eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in der seinerzeit 56 Staaten vertreten waren, verabschiedet und verkündet worden. 48 Staaten stimmten zu, acht enthielten sich der Stimme.

Das waren Südafrika, die Sowjetunion, Saudi-Arabien und die Ostblockstaaten. Mit Ausnahme vielleicht von Saudi-Arabien hat sich die Situation in den übrigen genannten Ländern so geändert, dass sie heute zustimmen würden. Das ist immerhin ein großer Fortschritt. Dennoch wurde 2008 auf der Nachfolgekonferenz der oben erwähnten Wiener Menschenrechtskonferenz festgestellt, dass sich normativ zwar viel verbessert hätte, praktisch aber noch viel zu tun sei. Um diesem Problem zu begegnen, bedarf es einer grundlegenden Reform der Organisation UNO. Zunächst aber zu dem Problem.

5 Reform der UNO

Obwohl es sich die UNO zur Aufgabe gemacht hat, die Menschenrechte zu schützen, auf deren Einhaltung zu achten und sie durchzusetzen, hat sie sich selbst Grenzen auferlegt, indem sie in Artikel 2, Absatz 7 ihrer Charta die Souveränität der Einzelstaaten akzeptiert. Sie könnte bei Menschenrechtsverletzungen nicht auf dem fremden Staatsgebiet tätig werden. Habermas kommentiert das zutreffend in folgender Weise: „Mit diesen zweideutigen Regelungen, die die einzelstaatliche Souveränität zugleich einschränken und garantieren, trägt die Charta einer Übergangslage Rechnung. Die Vereinten Nationen verfügen noch nicht über eigene Streitkräfte, auch nicht über solche, die sie unter eigenem Kommando einsetzen könnten, geschweige denn über ein Gewaltmonopol. Sie sind zur Durchsetzung ihrer Beschlüsse auf die freiwillige Kooperation handlungsfähiger Mitglieder angewiesen. Die fehlende Machtbasis sollte durch die Konstruktion eines Sicherheitsrates ausgeglichen werden, der die mit Vetorecht ausgestatteten großen Mächte als ständige Mitglieder in die Weltorganisation einbindet. Das hat bekanntlich dazu geführt, daß sich die Supermächte jahrzehntelang gegenseitig blockiert haben“ (Habermas 1996, S. 209).

Wie wäre Abhilfe zu schaffen? Zunächst einmal zurück zu den Voraussetzungen. Bei den Menschenrechten handelt es sich um subjektive Rechte. Bei Rechtsverletzungen müsste das Subjekt gegen den Verletzer klagen können. Einzelne Menschen müssten ihre eigenen Interessen vertreten können (MacKinnon 1996, S. 114 und S. 122). „Da Menschenrechte nur im Rahmen einer staatlichen Ordnung als einklagbare Bürgerrechte ‚realisiert‘ werden können, sind sie auf den Willen eines politischen Gesetzgebers angewiesen“ (Habermas 1997, S. 10). Die Menschen müssten im Parlament der Vereinten Nationen als Rechtssubjekte vertreten sein, damit Rechte als Menschenrechte, nicht als Völkerrechte, zustande kommen und überprüft werden können. „Menschenrechte, die den Namen verdienten, könnte nur ein Weltstaat verkünden, dem alle Menschen staatsunmittelbar wären, das heißt alle

ihre Rechte direkt von ihm als alleinigem Vertreter der ganzen Menschheit erlangen würden. Nur wer die ganze Menschheit vertritt, kann den Menschen in seiner bloßen Eigenschaft als Mensch ledig anderer Attribute betrachten“ (Kondylis 1996, S. 10). Es ist in diesem Kontext ein wichtiges Element, das beim Begriff des Menschen von allen anderen Attributen abgesehen wird. Hier wird weder berücksichtigt, dass es sich um Schwarze oder Weiße, Männer oder Frauen, Kinder oder Greise, Senegalesen oder Polen handelt, sondern um Menschen. Nur diese, von weiteren Attributen unabhängigen, Menschen können mit Menschenrechten ausgestattet sein. Derzeit haben wir noch den Zustand, dass nicht Menschen, sondern Staaten in der UNO-Vollversammlung vertreten sind. Darum muss man richtigerweise diagnostizieren, dass „die gegenwärtige Weltlage [...] sich bestenfalls als Übergang vom Völkerrecht zum Weltbürgerrecht verstehen“ lässt (Habermas 1996, S. 213). Das Problem ist, dass ins Parlament, in die Vollversammlung also, die Vertreter von Regierungen entsandt werden. Es ist zwar ein höchst erfreulicher Zustand, dass heute fast alle Staaten – derzeit sind es 192 – vertreten sind, doch eben nur die Staaten, nicht die Menschen. Es müsste ein Weltparlament an die Stelle treten, in das die Menschen ihre Vertreter direkt entsenden. Staaten haben immer ihre interessegeleitete Filterfunktion, wie eingangs am Beispiel von Singapur, Malaysia, Taiwan und China festgestellt wurde. Menschen unmittelbar vertreten, könnten ihre Rechte besser verteidigen und deren Verletzung plausibler machen. Erst dann könnte man von Menschenrechten reden.

Lange fehlte ein Gericht, vor dem Anklage gegen Menschenrechtsverletzer erhoben werden konnte, so dass dieses Gericht Menschenrechtsverletzungen prüft und über sie entscheidet. Am 18. Juli 1998 wurde in Rom zwischen den UN-Mitgliedsstaaten ein Vertrag über die Schaffung eines ständigen Weltgerichtshofs in Den Haag geschlossen. Hier ist immerhin eine Reform auf den Weg gebracht worden. Sobald ein Land, dem der Beschuldigte angehört, nicht selbst fähig oder willens ist, das Verfahren durchzuführen, kann es der Weltgerichtshof von sich aus tun. Die Tatbestände sind Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und später soll der Angriffskrieg hinzukommen (Zielcke 1998). Ein Kommentator schrieb dazu höchst treffend, dass dadurch nun die Möglichkeit gegeben sei, „das Gesetz der Macht durch die Macht der Gesetze abzulösen“.

Was ist sonst noch reformbedürftig? Der Sicherheitsrat müsste den Zwang zur Einstimmigkeit durch eine „geeignete Mehrheitsregelung“ ersetzen (Habermas 1996, S. 218f.). Die UNO verlangt nach sechs Jahrzehnten ohnehin eine Anpassung an die Weltlage. Zwar haben die Vereinten Nationen Instrumentarien zur Feststellung von Menschenrechtsverletzungen, wie seit 1993 den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den UN-Menschenrechtsrat. Diese Einrichtungen sind die wichtigsten Fortschritte seit der oben erwähnten Menschen-

rechtskonferenz in Wien. Das wurde bei der Eröffnung des Nachfolgetreffens am 28. August 2008 in Wien festgestellt. Dennoch können mit diesen Instrumentarien die Menschenrechte wegen der anerkannten Souveränität der Staaten nicht in wünschbarem Maße durchgesetzt werden. Aber weitere Reformen sind, wie man in den vergangenen 60 Jahren beobachten konnte, auf dem Weg.

Literatur

- Bayertz, K. (2004). *Warum überhaupt moralisch sein?* München: Beck.
- Das Urteil von Nürnberg* (1946). Vollständiger Text. München: dtv.
- Gensicke, T. (2006). Zeitgeist und Wertorientierung. In Shell Deutschland Holding (Hrsg.), *Jugend 2006. Eine pragmatische Generation unter Druck* (S. 169-202). Frankfurt a. M.: Fischer
- Habermas, J. (1991). *Erläuterungen zur Diskursethik*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, J. (1996). Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von 200 Jahren. In ders. *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie* (S. 192-236). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, J. (1997). Der interkulturelle Diskurs über Menschenrechte. Vermeintliche und tatsächliche Probleme. *Frankfurter Rundschau* vom 4. Februar 1997, 10.
- Hahn, A. (2000). Zur Soziologie der Beichte und anderer Formen institutionalisierter Bekenntnisse. Selbstthematization und Zivilisationsprozess. In ders., *Konstruktionen des Selbst, der Welt und der Geschichte* (S. 197-236). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hegel, G. W. F. (1969). Werke in zwanzig Bänden. Herausgeg. von E. Moldenhauer und K. M. Michel. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hegel, G. W. F. (1974). Frühe politische Systeme: System der Sittlichkeit. *Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, Jenaer Realphilosophie*. Herausgeg. und kommentiert von G. Göhler. Frankfurt a. M.: Ullstein.
- Hillenbrand, C. (2014). Inklusive Bildung: Programmatik – Empirie – Umsetzung. *Zeitschrift für Individualpsychologie* 39, 281-297.
- Horster, D. (2012). Gelten Menschenrechte weltweit oder sind sie kulturabhängig? In M. Wischke (Hrsg.), *Freiheit ohne Recht? Zur Metamorphose von Politik und Recht* (S. 39-49). Frankfurt a. M.: Peter Lang.
- Kondylis, P. (1996). Des Westens weiße Weste? Menschenrechte – Begriffliche Verwirrung und politische Instrumentalisierung. *Frankfurter Rundschau* vom 20. August 1996, 10.
- Kranz, G. (2012). *Thomas von Kempen. Der stille Reformator vom Niederrhein*. Ergänzt und neu herausgegeben von Peter Weinmann. Kevelaer: Butzon & Bercker.
- Lohmann, G. (2008). Zum Problem der Individualisierung von Menschenrechten in China. In E. Klein, & C. Menke (Hrsg.), *Universalität – Schutzmechanismen – Diskriminierungsverbote. 15 Jahre Wiener Weltmenschrechtskonferenz* (S. 62-78). Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- MacKinnon, C. (1996). Kriegsverbrechen – Friedensverbrechen. In S. Shute, & S. Hurley (Hrsg.), *Die Idee der Menschenrechte* (S. 104-143). Frankfurt a. M.: Fischer.

- Merten, Roland (1994). Haben Kinder und Jugendliche keine Werte mehr? Zur moralischen Sozialisation. *Neue Sammlung* 34, 233-246.
- Pogge, T. (2013). Das hoffähigste Stück Ideologie, das wir haben. Interview. *Mitteilungen des Zentrums für interdisziplinäre Forschung* Nr. 3/2013, 27-31.
- Schaber, P. (2012). Menschenwürde. In V. Moser & D. Horster (Hrsg.), *Ethik der Behindertenpädagogik. Menschenrechte, Menschenwürde, Behinderung* (S. 135-148). Stuttgart: Kohlhammer.
- Wittwer, H. (2011). Ein Vorschlag zur Deutung von Artikel 1 des Grundgesetzes aus rechtsphilosophischer Sicht. In J. Joerden, E. Hilgendorf, N. Petrillo, & F. Thiele (Hrsg.), *Menschenwürde und moderne Medizintechnik* (S. 161-193). Baden-Baden: Nomos.
- Wohlgensinger, C. (2014). *Behinderung und Menschenrechte: Ein Verhältnis auf dem Prüfstand*. Opladen: Budrich.
- Zielcke, A. (1998). Für eine Handvoll Mörder. Das künftige Weltstrafergericht und das Diktat des Friedens. *Süddeutsche Zeitung* vom 1./2. August 1998, 11.